

## ANNAHMEBEDINGUNGEN

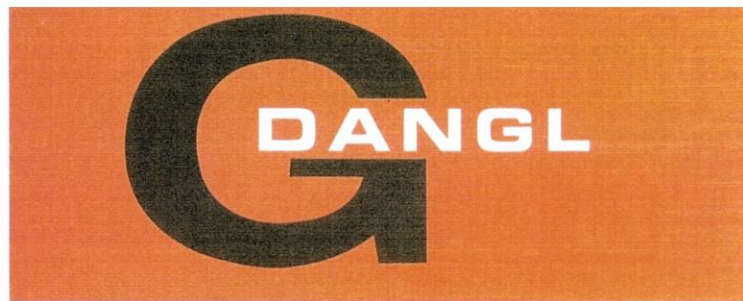
für Anlieferungen auf die Deponie der Firma Georg Dangel GmbH & Co.KG

- 1) Die Firma Dangel ist **keine** Abfalldeponie !
- 2) Anlieferer mit verunreinigtem oder belastetem Material werden zurückgewiesen.
- 3) Anlieferer melden sich prinzipiell **vor** dem Kippen bei unserem Personal.
- 4) Eine Annahmeverpflichtung besteht nicht. Das Befahren und Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.  
Firmenfahrzeuge der Firma Dangel haben grundsätzlich Vorfahrt. Ansonsten gilt die StVO.
- 5) Den Anweisungen unseres Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung eines Kipp-Platzes.
- 6) Den Mitarbeitern der Firma Dangel GmbH & Co.KG ist es untersagt, beim Entladen von Fahrzeugen zu assistieren. Während der Anlieferung hat der Anlieferer Sorge zu tragen, dass das Grundwasser nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen usw. verunreinigt wird.
- 7) Anlieferer, die versuchen, artfremdes, verunreinigtes oder belastetes Material (z.B. teerhaltige Stoffe, Straßenkehrriecher, Kanister, Sperrmüll, Fässer, Gips, Ytong, Reifen, Holz, Öl, Fett, Leichtbaustoffe, Flüssigkeiten, Gift, Hausmüll, Chemikalien, Fäkalien, organische Stoffe sowie Gegenstände, die mit den angegebenen oder ähnlichen Stoffen vermischt, vermengt oder hergestellt sind) auf der Deponie abzulagern, müssen mit einem *Platzverweis* und/oder mit einer Anzeige rechnen.
- 8) Zur Deponierung ist nur reiner Bauschutt, Beton sowie wasser- und bodenunschädliches Material (Oberboden, Bodenaushub) zugelassen (siehe Punkt 7) und muss den Anforderungen der Einbauklasse Z 0 bzw. Z 1.1 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erfüllen.
- 10) Anlieferungsmengen bis 1 m<sup>3</sup> werden zum Preis von 1 m<sup>3</sup> abgerechnet.
- 11) Für die Klassifizierung des Kippgutes, die Mengen- und Preisfestlegung je Ladung ist maßgebend die Beurteilung bei der Anlieferung in unserem Kippbetrieb. Jede Kippladung ist vom Anlieferer/Fahrer zu quittieren. Nachträgliche Kundenreklamationen können nicht berücksichtigt werden.  
Bei Anlieferungen, die entsprechend unserer Preisliste aus verschiedenen Zusammensetzungen bestehen und die nicht getrennt abgeladen werden, wird für die *gesamte* Anlieferung die jeweils höhere Gebührengruppe berechnet.
- 12) Mit der Übergabe des Kippgutes an die Firma Dangel GmbH & Co.KG verpflichtet sich der Anlieferer, wahrheitsgemäße Angaben über die Herkunft des Materials zu machen (siehe Punkt 18)

# GEORG DANGL GMBH & CO KIESAUFBEREITUNGS-KG

83071 STEPHANSKIRCHEN-SCHLOSSBERG  
SALZBURGER STRASSE 46

TEL. 0049 (0)8031-40099-6 FAX 0049 (0)8031-40099-88  
info@dangl-kies.de www.dangl-kies.de



• KIES • SAND • TRANSPORTE • ERDBEWEGUNGEN • DEPONIE •

Georg Dangel GmbH & Co.KG · Salzburger Str. 46 · 83071 Stephanskirchen

13) Auch nach dem Abkippen besteht für die Firma Dangel GmbH & Co.KG noch keine Verpflichtung, das Material anzunehmen.

Wenn unsere Mitarbeiter nach dem Abkippen Bedenken haben das Material zu verwenden, ist der Anlieferer verpflichtet, es wieder mitzunehmen. Der Anlieferer kann keinerlei Ansprüche aus der Zurückweisung des Materials herleiten.

Wer schädliches Material kippt oder etwa sauberes Kippgut nur vortäuscht, muss mit einer Anzeige durch die Überwachungsorgane rechnen sowie für die Kosten und den Arbeitsaufwand für die ordnungsgemäße Wiederbeseitigung bzw. das Rückladen sowie für etwaige Schäden aufkommen.

14) Sofern bei einer Anlieferung der Verdacht auf eine unzulässige Belastung besteht, kann die Firma Dangel GmbH & Co.KG eine Analyse des Materials veranlassen. Mit der Übergabe des Kippgutes an die Firma Georg Dangel GmbH & Co.KG verpflichtet sich der Anlieferer, die Kosten der Analyse zu übernehmen, wenn eine über die Richtwerte hinausgehende Belastung festgestellt wird. Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung des belasteten Materials trägt der Anlieferer.

15) Im Alarmfall ist den Anweisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten!

16) Essen, Trinken und Rauchen ist im gesamten Arbeitsbereich der Deponie ist verboten.

17) Der Anlieferer erkennt die bekanntgegebenen Annahmebedingungen mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein bzw. auf der Quittung an.

18) Bei jeder Anlieferung des Verfüllmaterials ist dessen Herkunft und Unbedenklichkeit durch das Ausfüllen der „Verantwortlichen Erklärung des Verfüllmaterialerzeugers“ nachzuweisen. Dieser Herkunftsnachweis ist bereits in jedem Fall vor der Aushub- bzw. Bauschuttanlieferung auszufüllen bzw. spätestens bei der Anlieferung.

19) Bei größeren Mengen unbelasteten Bodenaushub oder Bauschutt (>100 cbm/Bauvorhaben) ist mindestens 3 Tage vor Anlieferung die „verantwortliche Erklärung (VE) vorzulegen. Nach Erhalt der Annahmeerklärung (AE) sind der Zeitpunkt und die Tagesmenge der Anlieferung mit uns rechtzeitig verbindlich abzustimmen.

20) Bei größeren Mengen Bauschutt bzw. Erdaushub und von gering belasteten Material (Z1.1. nach LVGBT) sind für die einzelnen Haufwerke die Probenahme-Protokolle nach PN 98, die Analytik der Feststoffe und des Eluates nach LVGBT (eine Analytik für max. 750 to.) sowie die vollständig ausgefüllte Verantwortliche Erklärung (VE) vorzulegen. Die Bearbeitungszeit beträgt mind. 3 Arbeitstage. Bei Unbedenklichkeit erfolgt sodann eine Einzelfreigabe und Annahmeerklärung (AE). Der Zeitpunkt und die Tagesmenge der Anlieferung sind mit uns rechtzeitig verbindlich abzustimmen.

21) Die Abrechnung der Annahmemengen erfolgt nach cbm wie folgt:

Sattelzug/Hänger 16 cbm, 4-Achser 13 cbm, 3-Achser 9 cbm, 2-Achser 5 cbm.

Kleinmengen: liegt bei Abrechnung nach Lieferscheinen der Nettorechnungsbetrag unter 50,-- € berechnen wir einen Verwaltungskostenzuschlag von 5,-- € zzgl. MwSt. Bei sofortiger Barzahlung entfällt der Verwaltungszuschlag.

Mit freundlichen Grüßen

GEORG DANGL GMBH & Co.KG

Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung von banküblichen Zinsen samt Nebenspesen vor. Im übrigen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Rosenheim.

Georg Dangel GmbH & Co. Kiesaufbereitungs KG, Sitz: Stephanskirchen, Registergericht Traunstein HRA 3237

Persönlich haftende Gesellschafterin: Georg Dangel GmbH, Sitz: Prutting, Registergericht Traunstein HRB 907, Geschäftsführer: Georg Dangel